

**Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

Az.: 924



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**[Name des Klägers]**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Umut Schleyer**, Spichernstraße 15, 10777 Berlin, Gz.: 853/22

gegen

**LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.**, vertreten durch d. Vorstandspräsidenten **[Name]**

- Beklagter -

beschließt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 924 - durch die Richterin am Amtsgericht **[Name]** vom 28.12.2022:

1. Die beklagte Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 1.570,28 € festgesetzt.

**Gründe:**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt der Kostenübernahmeerklärung der beklagten Seite.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (Im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.